

Nürnberg, den 29.10.2020

## **Verdienstausfallentschädigung gemäß § 56 Abs. 1a IfSG bei behördlichen (Teil-)Schließungen von Kitas und Schulen**

Werden Kindertagesstätten behördlicherseits aufgrund des lokalen Infektionsgeschehens (z.B. bei einer Inzidenz > 50 neue Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage innerhalb einer bestimmten Region) vorübergehend – ganz oder teilweise – geschlossen, so haben Eltern gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) einen Entschädigungsanspruch falls sie wegen der dadurch erforderlich gewordenen Eigenbetreuung einen Verdienstausfall erlitten haben.

**Zwischenzeitlich wurde die Höchstdauer dieses Entschädigungsanspruchs für jedes sorgeberechtigte Elternteil auf bis zu 10 Wochen, bei Alleinerziehenden sogar auf bis zu 20 Wochen verlängert. Die Entschädigungshöhe beträgt nach wie vor 67% des monatlichen Nettoeinkommens, begrenzt auf einen monatlichen Maximalbetrag in Höhe von 2.016 €.**

Im Rahmen der Antragsstellung müssen Arbeitnehmer/innen gegenüber ihrem jeweiligen Arbeitgeber – Selbständige unmittelbar gegenüber der für sie örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde – (schriftlich) erklären, dass „in dem Zeitraum und in dem Umfang, für den eine Erstattung erfolgen soll, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand“.

Nähere Informationen zur „Elternhilfe Corona“ nach § 56 Abs. 1a IfSG sowie die entsprechenden Antragsunterlagen finden sich unter <https://www.stmgrp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Elternhilfe> auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP).

### **Zusammenfassend:**

- ***Sollte die Kindertagesstätte oder eine Gruppe durch die Behörde geschlossen werden, können Sie für Ihr dadurch entgangenes Gehalt eine Entschädigung beantragen.***
- ***Voraussetzung dafür ist, dass Sie keine andere Möglichkeit finden Ihr Kind betreuen zu lassen. (z.B. andere Familienmitglieder)***
- ***Die Entschädigung kann eine Höhe von 67% des Nettolohnes erreichen. Für Vater und Mutter kann sie jeweils für maximal 10 Wochen ausbezahlt werden. Alleinerziehende erhalten diese Entschädigung für maximal 20 Wochen.***
- ***Als Arbeitnehmer erhalten Sie den Antrag zur Entschädigung bei Ihrem Arbeitgeber. Als Selbständiger erhalten Sie den Antrag direkt bei der zuständigen Behörde.***